

Bekanntmachung

Aufstellung der Außenbereichssatzung „Hauptstraße/Mühlenweg“ gem. §35 Abs. 6 BauGB in der Ortschaft Louisendorf

--

Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 den folgenden Beschluss gefasst:

I. Der Rat beschließt die Aufstellung einer Satzung für den in der Anlage dargestellten Bereich gemäß §35 Abs. 6 BauGB.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist rd. 6, 1ha groß und umfasst

in der Gemarkung Louisendorf, Flur 4 folgende Flurstücke

32 tlw., 33 tlw., 46,51 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 72, 106 tlw., und 107 tlw.

und in der Gemarkung Louisendorf, Flur 5 die Flurstücke

82 tlw., 180, 194, 195 tlw., 247 tlw., und 262 tlw.

sowie in der Gemarkung Louisendorf, Flur 6 die Flurstücke

11 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 70, 119, 120 tlw., 121 tlw., 122 tlw., 123 tlw., 130 tlw., 135, 137, 167, 185, 187, und 188 tlw.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung „Hauptstraße/Mühlenfeld“ sind im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

In der Ortschaft Louisendorf haben Eigentümer die Absicht, privat genutzten Wohnraum sowie kleinere, nicht störende Gewerbebetriebe bzw. Erweiterungen von Gewerbebetrieben zu realisieren, um die vorhandenen, bereits bebauten Flächen effektiver nutzen zu können. Eine räumliche Ausdehnung in den anschließenden Landschaftsraum ist hier ausdrücklich nicht gewünscht und gem. § BauGB bauleitplanerisch nicht zulässig. Ohne die Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB wären die baulichen Ergänzungen bzw. Erweiterungen nicht möglich.

Das Satzungsgebiet umfasst mehrere Hofstellen, Gewerbe- und Wohngebäude sowie einzelne unbebaute Grundstücke. Das Gebiet wird durch die Hauptstraße und den Mühlenweg zerteilt, um das Plangebiet herum befinden sich mehrheitlich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Hiermit mache ich gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch den vorstehenden Beschluss, der durch den Rat der Gemeinde Bedburg-Hau gefasst wurde, öffentlich bekannt. Der im Lageplan dargestellte Geltungsbereich der Satzung ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b. Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bedburg-Hau unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau in seiner Sitzung